

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „**Holdergassen**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „**Holdergassen e. V.**“. Der Verein hat seinen Sitz in Marbach am Neckar. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr

§ 2 Zweck

(1) Ziel des Vereins ist es, daran mitzuwirken, die Innenstadt insbesondere die Altstadt von Marbach am Neckar zu beleben, aufzuwerten und attraktiver zu gestalten. Dadurch soll die Anziehungskraft und die Attraktivität der Innenstadt von Marbach am Neckar erhöht werden. Dies soll in Zusammenarbeit mit Marbacher Institutionen und Vereinen, die dieses Ziel unterstützen, umgesetzt werden.

(2) Der Verein möchte daran mitwirken, öffentliche, private und bürgerschaftliche Aktivitäten, die auf dieses Ziel ausgerichtet sind, zu unterstützen und zu fördern. In diesem Sinne wird er selbst Aufgaben eigenverantwortlich übernehmen und wo sinnvoll koordinierend und informierend tätig werden.

(3) Der Verein will alle Interessenten, die am Innenstadtentwicklungsprozess interessiert sind, wie z.B. Bürgerinnen und Bürger sowie Vertreter von Kultur und Tourismus einladen, sich an diesem Prozess zu beteiligen, um gemeinsam die angestrebten Ziele zu erreichen.

(4) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

a) Verbesserung des Images der Innenstadt Marbach insbesondere die Altstadt Marbach am Neckar durch entsprechende Maßnahmen und durch eigene Öffentlichkeitsarbeit sowie durch die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und Werbemaßnahmen.

b) Unterstützung und Förderung von Maßnahmen, die die Attraktivität der Innenstadt erhöhen.

c) Förderung des kulturellen Lebens sowie der touristischen Attraktivität.

(5) Der Verein ist nicht gemeinnützig.

§ 3 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen und die Satzung anerkennen. Beim Vorstand ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Vorstand den Mitgliedschaftsbeschluss fasst.

§ 5 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt zum Ende eines Kalenderjahrs.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist

§ 6 Finanzierung Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Fälligkeit des Beitrags werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird im Jahr des Eintritt und Austritt in voller Höhe erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d) Die Aufnahme neuer Mitglieder
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Vorstandsmitglieder sind Einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen gem. § 181 BGB befreit. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 9 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden, einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§ 11) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder entschieden werden. Kommt diese Mehrheit nicht zustande so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit dem gleichen Tagesordnungspunkt einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands sowie der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Das Vereinsvermögen fällt bei der Auflösung des Vereins an die Stadt Marbach, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke (§2) des aufgelösten Vereins zu verwenden hat.

Marbach, den 30.05.2010

(Ort, Datum)